

**Christian Stürmer**

Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung  
(Betroffenenvertreter)

72760 Ostfildern

Weiherhagstr. 6

04.06.2023

## **Bericht zur Stiftungsratssitzung vom 08.05.2024 und den entsprechenden aktuellen Sachständen**

### **Teilnehmer der Stiftungsratssitzung vom 08.05.2024:**

3 Ministerialvertreter, darunter Andreas Schulze (BMFSFJ) als Vorsitzender,  
2 Betroffenenvertreter: Bettina Ehrt und Christian Stürmer,  
ferner, ohne Stimmrecht, der Stiftungsvorstand.

### **Tagesordnungspunkte**

TOP 1 zur Tagesordnung

TOP 2 Protokoll der vorherigen Stiftungsratssitzung

TOP 3 Bericht der Rechnungsprüfer, einschließlich Rechtskosten bzgl. Des  
Verfahrens der irischen Geschädigten, Entlastung des Vorstandes.  
Nachfragen (Kompetenzzentren, Kosten der Studien

TOP 4 Entlastung des Vorstandes

TOP 5 Bericht des Vorstandes mit Aussprache (einschl. Nachfragen zu: Anstellung  
Gebärdensprachdolmetscher und Verkapitalisierung

TOP 6 Patientenregister

TOP 7 Anwalts- und Verfahrenskosten

TOP 8 Hinterbliebenenversorgung

TOP 9 spez. Bedarfe

### **TOP 1 - zur Tagesordnung**

Zunächst habe ich beantragt, dass meine Anträge zur Hinterbliebenenversorgung  
(ursprünglich TOP 11) und zur Erhöhung, bzw. Dynamisierung der Leistungen für

spezifische Bedarfe von den hinteren Plätzen der Tagesordnung weiter nach vorne rücken sollen, was auch so beschlossen wurde.

Außerdem hatte ich zur Stiftungsratssitzung einen Antrag eingereicht, dass in der Expertinnen- und Expertenkommission der Conterganstiftung nicht nur die 4 Betroffenenvertreterinnen und Betroffenenvertreter mitwirken können, sondern es auch Formate geben soll, in denen alle Conterganbetroffenen ihre Bedarfe kommunizieren können. Da nach dem Einreichen meines Antrages die AG Wohnen der Expertinnen- und Expertenkommission für sich einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, habe ich meinen Antrag in der Stiftungsratssitzung zunächst zurückgestellt.

## **TOP 2 - Protokoll der vorherigen Stiftungsratssitzung**

Das Protokoll der vorherigen Sitzung wurde mit Änderungen beschlossen.

## **TOP 3 - Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes**

### **1.) Formfragen**

Zunächst habe ich die Form des Rechnungsprüfungsberichtes beanstandet. Dieser wurde an die Stiftungsratsmitglieder nur als „unverbindliche Kopie“ gekennzeichnet übersandt. Hierzu habe ich vorgetragen, dass dies inakzeptabel sei. Der Prüfbericht dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und hat damit eine wesentliche Rolle. Man versprach, dass das künftig nun anders gehandhabt werden soll.

### **2.) Rechtskosten bezüglich der irischen Contergangeschädigten**

Bei dem Thema „Rechtskosten“ schaue ich stets sehr kritisch hin, da die Stiftung in der Vergangenheit oft mit unverhältnismäßig hohem Geldaufwand Gerichtsverfahren gegen Conterganopfer bestritt, d.h. dabei Anwälte mit Stundensätzen von bis zu 450 Euro beschäftigte, um Begehren von contergangeschädigten Menschen abzuwehren. So eine Vorgehensweise ist für die Betroffenen schwierig, da so oft hunderte von Seiten an Schriftsätzen produziert werden, derer man sich auf Seiten der jeweils conterganbetroffenen Person erstmal erwehren muss.

Einen solchen Fall sehe ich auch im Falle der irischen Geschädigten, um den es nachstehend geht. In diesen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht hat die Stiftung 118.000 Euro im Wesentlichen für ihre Anwaltskosten aufgewandt. Hinzu kommen in dem Vorgang noch ein paar andere Punkte:

**In der Diskussion in der Stiftungsratssitzung stand in Frage,**

- 1.) ob eine so exorbitante Planüberschreitung in Höhe von 118.000 Euro, ohne den Stiftungsrat mit einzubeziehen, überhaupt zulässig ist;
- 2.) die Stiftung sich überhaupt in den Verfahren anwaltlich hat vertreten lassen müssen und
- 3.) ob die Höhe der Anwaltskosten nicht die Verhältnismäßigkeitsgrenze (weit) überschreitet.

Hierbei war zunächst bemerkenswert, dass die nachstehende Problematik der Rechtskosten in der mündlichen Präsentation durch den Rechnungsprüfer **mit keinem Wort** erwähnt wurde.

Alleine aus meinem Durcharbeiten des zuvor übersandten schriftlichen („unverbindlichen“) Prüfberichtes und aus sonstigen vorherigen Recherchen ergab sich Folgendes:

Ich habe in der Stiftungsratssitzung darauf hingewiesen, dass der im Jahr 2022 für das Jahr 2023 durch den Stiftungsrat beschlossene Planansatz für Rechtskosten 40.000 Euro betrug. Dies wird auch im Prüfbericht dokumentiert. Nach dem schriftlichen, zur Stiftungsratssitzung vorlegten Prüfbericht ergab sich aber dann, dass tatsächlich aber an Rechtskosten **158.057,72 Euro** ausgegeben wurden und damit – eine Planüberschreitung von rd. 118.000 Euro vorlag. Dies, ohne den Stiftungsrat zuvor zu konsultieren.

Auf S. 4 Anlage 9 des Prüfberichtes heißt es zu der „Kostensteigerung“:

„Die Kostensteigerung ist begründet durch die Mandatierung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner in den Verfahren der Conterganstiftung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverfassungsgericht.“

Wie schon ausgeführt, ging es um die Klage der irischen Geschädigten, die von Herrn Rechtsanwalt Prof. Oliver Tolmein gegen die Conterganstiftung vertreten wurde.

Ich habe ausgeführt, dass es zunächst ja mal fraglich sei, ob eine Budgetüberschreitung um das rd. 3fache ohne den Stiftungsrat überhaupt zulässig ist.

Weiter war die Frage im Raum, ob in den beiden Verfahren die Beauftragung eines Anwaltes durch die Stiftung überhaupt in Ordnung, insbesondere sachgerecht und angemessen war.

Dazu habe ich vor der Stiftungsratssitzung den Vertreter der irischen Betroffenen, Herrn Rechtsanwalt Prof. Tolmein (Kanzlei Menschen und Rechte), angeschrieben und nachgefragt.

Herr Prof. Tolmein teilte mir schriftlich zur Frage, ob die Stiftung sich überhaupt anwaltlich hat vertreten lassen müssen, mit, dass eine anwaltliche Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zwar noch akzeptabel sei – bezüglich des Bundesverfassungsgerichts schrieb mir Herr Prof Tolmein jedoch:

**„Die Vertretung der Stiftung vor dem Bundesverfassungsgericht war jedenfalls nicht erforderlich: Gegenstand dort war die Frage, ob das Gesetz verfassungswidrig ist. Hier wäre es in erster Linie wohl Aufgabe des Gesetzgebers oder der Bundesregierung gewesen, Stellung zu beziehen. Das haben beide nicht getan. Zwar hat das BVerG tatsächlich an die Stiftung Anfragen gestellt, diese waren aber tatsächlicher Art, nicht rechtlicher Art. Dafür dürfte eine Kanzlei kaum erforderlich gewesen sein.“**

(Fettmarkierung zugefügt)

Die Mitteilung habe ich in der Stiftungsratssitzung verlesen.

Weiter war die Frage im Raum, ob Kosten in Höhe von rd. 118.000 Euro **der Höhe nach angemessen waren.**

Hierzu teilt Herr Prof. Tolmein mit, dass „bei einem Stundensatz von 450 Euro damit 240 Stunden aufgewandt werden müssten“ – die man „erstmal zusammenbekommen“ müsste. Er, Herr Prof. Tolmein, habe 11.000 Euro für beide Verfahren berechnet.

Ich merkte in der Sitzung an, dass der Stiftung für die beiden Verfahren damit **über 10 Mal mehr berechnet** wurde, als dies die Gegenseite (Prof. Tolmein) bekommen hat. Und dies in Verfahren gegen Conterganbetroffene... Ich beschwerte mich, dass man sozusagen „in den Geldspeicher“ ginge, um dann mit viel Geld auf Conterganbetroffene loszugehen.

### **Zur Entlastung des Vorstandes:**

Dieser Vorgang führte dazu, dass ich nicht für die Entlastung des Vorstandes (TOP 4) gestimmt habe, sondern mich enthielt. Wegen des Engagements des Stiftungsvorstandes wollte ich nicht so weit gehen, gegen die Entlastung zu stimmen.

Die Vertreter der Ministerien und die Betroffenenvertreterin Bettina Ehrh, die sich zu den Vorgängen überhaupt nicht geäußert hat, haben für die Entlastung gestimmt.

## **2.) Weiterhin habe ich Nachfragen gestellt:**

### **a) zu den Kompetenzzentren:**

Zunächst bin ich auf den schriftlichen „Prüfbericht“ eingegangen, indem ausgeführt wird, dass von den geplanten 3,5 Millionen Ausgaben für Kompetenzzentren nur 1,7 Mio. Euro verbraucht wurden. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der gesundheitlichen Versorgung der Conterganbetroffenen und dabei insbesondere bezüglich der Kompetenzzentren noch vieles zu verbessern gibt, habe ich folgende Fragen gestellt:

- aa) Da mir mitgeteilt wurde, dass nur 10 Kompetenzzentren gefördert werden dürften, wollte ich wissen, ob das richtig sei und woraus sich das ergibt. Die Geschäftsstelle des Vorstandes meinte, dass sich das aus der Gesetzesbegründung ergeben würde, man prüfe das aber genau und teilt mir das dann mit.
- bb) Wie ist der gesetzliche Finanzrahmen für Kompetenzzentren generell und aus welchen Rechtsvorschriften ergibt sich das? Auch das prüft man und teilt die Ergebnisse mit.

cc) Was ist für das Jahr 2024 vorgesehen und wie ist in diesem Jahr die Finanzentwicklung?

## **TOP 4 - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes**

Nach Feststellung der Jahresrechnung wurde der Vorstand, wie oben schon erwähnt, mit den Stimmen der ministeriellen Vertreter und von Bettina Ehrt entlastet. Wie auch schon oben aufgeführt, habe ich mich wegen der Vorgänge um die Rechtskosten bezüglich der irischen Geschädigten (TOP 3, Ziff. 2) enthalten.

## **TOP 5 - Bericht des Vorstandes mit Aussprache**

### **1.) Anstellung Gebärdensprachdolmetscher**

Ich habe nachgefragt, wie es um meinen, in einer vorherigen Stiftungsratssitzung gemachten Antrag, eine oder einen Gebärdensprachdolmetscher(in\*en) in der Geschäftsstelle anzustellen, stünde. Hierüber wurde diskutiert und von mir angeregt, dass man zumindest mit einer Teilzeitstelle anfangen könne. Bei 20,5 Stellen der Conterganstiftung ist es unabdingbar, dass man dort auch via Gebärdensprache kommunizieren kann. Ich habe beantragt, hierzu einen anwesenden Vertreter der Hörgeschädigten zu hören. Zunächst widerwillig gestattete dies der Stiftungsratsvorsitzende – „ausnahmsweise“....

Es gab dann Irritation, weil zunächst falsch von der Gebärdensprachdolmetscherin übersetzt wurde. In der Übersetzung hieß es, dass der Vertreter der Hörgeschädigten meinem Anliegen, in der Stiftung zumindest eine(n) Gebärdensprachdolmetscher\*in anzustellen, widersprechen würde. Hieraufhin sagte der Stiftungsratsvorsitzende, dass er nun froh sei, dass er die Erlaubnis zur Äußerung durch den Vertreter der Hörgeschädigten erteilt habe. Via Schriftdolmetschung bemerkte der Vertreter der Hörgeschädigten den Fehler der Übersetzerin und stellte das dann sofort, eindeutig und mehrmals klar, nämlich, dass er mir vollständig Recht gibt und die Idee der Anstellung gut und richtig findet und er

mich voll und ganz dabei unterstützt. Eine weitere inhaltliche Reaktion darauf von Seiten der Sitzungsleitung ist mir nicht erinnerlich.

In einem anschließenden Gespräch in der Sitzungspause zwischen dem Stiftungsvorsitzenden Herrn Hackler, und mir wurde deutlich, dass das Anliegen aufgrund der Diskussion beim Vorstand angekommen ist. Man überlegt, ob man Schulungen in Gebärdensprache für Mitarbeiter der Stiftung anbietet. **Ich werde an dem Thema dranbleiben!**

## **2.) Verkapitalisierung**

Ich habe in der Sitzung nachgefragt, wie mit den neuen, ab dem 01.01.2024 bestehenden Gesetzesänderungen bezüglich der Verkapitalisierung von Renten umgegangen wird.

Ab dem 1.1.2024 gilt zur Rentenkaptalisierung nach § 13 Abs, 3, Satz 1 ContStifG:

„Auf Antrag ist die Conterganrente zu kapitalisieren, wenn dies im Interesse des Menschen mit Behinderungen liegt.“

Damit ist nunmehr nur noch die entscheidende Bedingung, dass die Verkapitalisierung im Interesse der conterganbetroffenen Person liegen muss.

Ich habe mich erkundigt,

- wie das genau ausgelegt wird,
- was für Nachweise zu erbringen sind,
- ob Verkapitalisierungen auch für Zweitwohnungen und Wohnrechte möglich sind.

Die Geschäftsstellenleiterin Frau Held schlug vor, dass man diese Fragen in einem Gespräch mit der zuständigen Fachabteilung klären könne.

Insofern kam es indessen auch zu einem Telefonat zwischen der Fachabteilung, Frau Held und mir. Es wurde dabei nochmal ausgeführt, dass einzige Bedingung einer Verkapitalisierung nunmehr sei, dass das Interesse der geschädigten Person gegeben sein müsse, wobei auch die bisherige Voraussetzung, dass ein Mindesteinkommen nach der Verkapitalisierung verbleiben müsse, entfielen.

Hierbei hat Frau Held ein gutes Beispiel zur Abgrenzung, wann ein Interesse des behinderten Menschen nicht gegeben sei, angeführt, nämlich, wenn der behinderte Mensch verkapitalisieren möchte, um das Geld ohne Weiteres einfach zu verschenken.

### **3.) Schreiben an die Straßenverkehrsbehörden bezüglich Parkerleichterungen**

Der Vorstand berichtete in der Stiftungsratssitzung, dass er noch kein Schreiben an die Straßenverkehrsbehörden, wegen der Parkberechtigungen für Conterganbetroffene auf Behindertenparkplätzen, habe fertigen können, da Bettina Ehrt ihre Zusage, hierzu Argumente zusammenzutragen, nicht eingehalten habe.

Auch zu den Parkberechtigungen werde ich nun eine verbandsübergreifende Diskussion suchen.

## **TOP 6 - Patientenregister**

Wie bekannt, betreibt die Schön-Klinik bereits ein solches Register. In einer verbandsübergreifenden Initiative wurde mit meinem Antrag vom 22.10.2022<sup>1</sup> versucht, dies zu einem Projekt aller Kompetenzzentren und aller in der Contergan-Szene agierenden Protagonisten, unter Wahrung höchster Sicherheitsstandards zu machen. Da dies so ohne Weiteres nicht erreichbar war, habe ich diesen Antrag erstmal (bis zur kommenden Stiftungsratssitzung) zurückgestellt.

Leider hat Bettina Ehrt ihren Antrag auf Förderung des Patientenregisters der Schön-Klinik komplett zurückgezogen. Es ist mir wichtig, festzuhalten, dass dieser Antrag an mir nicht gescheitert wäre, zumal es ja erst die zweite Beschlussvorlage von Bettina Ehrt in ihrer Amtszeit war.

Um einen breit getragenen und durchsetzbaren Antrag für die nächste Stiftungsratssitzung, auf Basis des Antrages vom 22.10.2022 zu erarbeiten, habe ich diesbezüglich - wie auch zur Studie hinsichtlich der Sterberate (TOP 10) - alle wesentlichen conterganspezifischen Verbände angeschrieben und um Vorschläge

---

1

[https://contergannetzwerk.de/114%20Stiftungsratssitzung/TOP%209%20a\\_Beschlussvorlage\\_Einrichtung%20Patientenregister%20und%20Beirat%20f%C3%BCr%20die%20Kompetenzzentren.pdf](https://contergannetzwerk.de/114%20Stiftungsratssitzung/TOP%209%20a_Beschlussvorlage_Einrichtung%20Patientenregister%20und%20Beirat%20f%C3%BCr%20die%20Kompetenzzentren.pdf) .

gebeten, was der Antrag enthalten soll. Außerdem habe ich eine Videokonferenz zu diesen Themen vorgeschlagen.

## TOP 7 - Anwalts- und Verfahrenskosten

An mich ist herangetragen worden, dass bei Gerichtsverfahren rund um Conterganschäden Streitwerte (woraus sich die Höhe der Anwaltshonorare und die Gerichtskosten ergeben) von hundertausenden Euros festgesetzt werden sollen und die Stiftung, insoweit sie Verfahren gewonnen hat, ihre gesetzlichen Anwaltskosten von Conterganbetroffenen zurückverlangt. Der Vorstand der Stiftung hat allerdings zum einen klargestellt, dass der höchste Streitwert in den letzten Jahren 40.000 Euro betrug. Weiter wurde allerdings bestätigt, dass Erstattungen von Anwaltskosten verlangt werden. Dies begründet der Stiftungsvorstand mit Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.

In den Forderungen nach Erstattungen von Anwaltskosten sehe ich aber ein grundsätzliches Problem:

Der Staat hat eigene Schuld und Schulden von Grünenthal übernommen und dafür die mittelbare Staatsverwaltung in Form der Stiftung konstituiert. Von daher ist es nicht in Ordnung, wenn Barrieren aufgebaut werden, Conterganschäden überprüfen zu lassen.

Daraus habe ich 2 Antragskomplexe entwickelt und in die Stiftungsratssitzung eingebracht:

### 1. Antragskomplex:

Ich habe beantragt, **dass der Stiftungsrat beschließen möge:**

1.) Es wird eine Rechtsexpertise eingeholt zu der Frage, ob eine Stundung, Niederschlagung oder Verzicht der Stiftung auf Geltendmachung von Anwaltskosten in Rechtsstreitigkeiten bezüglich Abschnitt 2 des Conterganstiftungsgesetzes nach der Bundeshaushaltsordnung zulässig ist.

2.) Dem Stiftungsvorstand wird aufgegeben, zeitnah mitzuteilen, welche Anwaltskosten in den einzelnen Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Geltendmachung von Leistungen nach Abschnitt 2 ContStifG und im Zusammenhang mit den einzelnen Streitwerten durch die

Stiftung in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023 geltend gemacht wurden. Die einzelnen Fälle sind dabei zu pseudonymisieren.

## **2. Antragskomplex:**

Dem Vorstand, bzw. seiner Geschäftsstelle, wird aufgegeben, spätestens bis zur kommenden Stiftungsratssitzung im Jahr 2024 zu beantworten:

- 1.) Wie wird der Gegenstandswert, welcher den Anwaltskosten zugrunde liegt, in Gerichtsverfahren bezüglich Neu,-, bzw. Revisionsanträgen berechnet?
- 2.) Werden in Verwaltungsgerichtsverfahren, bezüglich Neu,-, bzw. Revisionsanträge, durch die Stiftung eigene Anwaltskosten geltend gemacht?

## **Bisherige Antragsergebnisse:**

Es wurde ausgeführt, dass der höchste Streitwert 40.000 Euro gewesen seien. Im Übrigen erhalte ich noch schriftliche Antworten.

Es wurde zugesichert, dass eine rechtliche Einschätzung dazu abgegeben wird, ob es zulässig ist, dass der Stiftungsvorstand Verfahrenskosten stundet, niederschlägt oder hierauf verzichtet. Ich habe angekündigt, dass ich hierauf zurückkomme und daher meine anderen Anträge zu den o.g. Punkten bezüglich der Verfahrenskosten zurückstelle.

## **TOP 8 - Hinterbliebenenversorgung**

Ich habe beantragt, dass der Stiftungsrat beschließen möge,

- 1.) Der Stiftungsrat setzt sich dafür ein, dass Personen, die sich um conterganbetroffene Menschen gekümmert, sie gepflegt oder ihnen assistiert und hierbei Einkommens- bzw. Rentenschäden erlitten haben, eine Hinterbliebenenversorgung erhalten.
- 2.) Eine solche Hinterbliebenenversorgung soll, wenn die Pflege/Assistenz mindestens 20 Jahre geleistet wurde, lebenslang sein.
- 3.) Der Stiftungsratsvorsitzende wird gebeten, die Positionen der Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den spezifischen Berichterstatte(r)innen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu übermitteln.

Zur Begründung habe ich ausgeführt, dass der Staat am Conterganskandal eigene Schuld und auch die spezifischen Schulden der Fa. Grünenthal übernommen hat.

Ich habe darauf hingewiesen, dass es mehr als fragwürdig ist, wenn Personen, die Conterganbetroffene Jahrzehnte gepflegt und ihnen assistiert haben, nach Versterben der Geschädigten einfach im Regen stengelassen werden.

Sowohl die Rechtsprechung als auch die Bundesregierung sagen, dass die conterganspezifischen Leistungen solche des Sozialen Entschädigungsrechtes seien. Und selbst § 5 Satz 2 SGB I schreibt fest, dass im Sozialen Entschädigungsrecht auch Hinterbliebene Versorgungsansprüche haben.

Ich habe verlangt, dass auch der Stiftungsrat hierzu „Farbe bekennt“.

Es wurde wieder erklärt, dass der Stiftungsrat sowas nicht beschließen könne, weil dies sein vorgesehene Wirkungsfeld überschreite. Ich sehe das nicht so! Obwohl ich mit der Argumentation des Stiftungsratsvorsitzenden aber gerechnet habe, habe ich den Antrag allerdings trotzdem gestellt worden – wohlwissend, dass der Stiftungsratsvorsitzende in die entsprechenden Gespräche zur Hinterbliebenenversorgung im BMFSFJ beteiligt ist und ihm durch den Antrag die Problemlage nochmal verdeutlicht wird.

Zur Vermeidung einer Zurückweisung habe ich meinen Antrag erstmal zurückgestellt und werde diesen aber wieder aufnehmen.

## **TOP 9 - spezifische Bedarfe**

### **Ich beantrage, dass der Stiftungsrat beschließen möge:**

Die Bundesministerin für Familie Senioren, Frauen und Jugend wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Leistungen für spezifische Bedarfe erhöht und ferner in gleicher Weise dynamisiert werden, wie die Conterganrenten.

Begründet habe ich den Antrag damit, dass die Leistungen für spezifische Bedarfe seit ihrer Einführung im Jahre 2013 kein einziges Mal dynamisiert wurden. Die vom Gesetzgeber seit Einführung im Jahr 2013 vorgesehene Kaufkraft für spezifische Bedarfe ist erheblich gesunken, so dass es einer Aufstockung und Einrichtung einer automatischen jährlichen Erhöhung, wie bei den Conterganrenten, geboten ist.

Auch hierzu wurde durch den Stiftungsratsvorsitzenden erklärt, dass der Stiftungsrat sowas nicht beschließen könne, weil dies sein vorgesehene Wirkungsfeld überschreite.

Auch damit habe ich wieder gerechnet. Da der Stiftungsratsvorsitzende aber Mitentscheidungsträger im BMFSFJ ist, kann die Verdeutlichung des Problems absolut hilfreich sein, zudem das auch nun im Protokoll verschriftet wird.

## TOP 10 - Studie zur Sterberate

Die Beschlussvorlage, eine Studie zur Sterberate einzuholen geht auf den Stiftungsvorstand zurück und wurde von diesem vorgelegt. Gemeint ist eine Übersterblichkeit der Conterganbetroffenen im Verhältnis zur Allgemeinbevölkerung.

Die Geschäftsstelle hat hierzu eine schriftliche Einschätzung vorgelegt:

„Eine Interpretierbarkeit des Ergebnisses, warum beispielsweise eine Übersterblichkeit vorläge, wäre aufgrund dieser Studie nicht möglich. Dies würde weitere Studien mit erweiterten Daten (wie sonstiger Gesundheitszustand, sozioökonomische Verhältnisse, Lebenswandel etc.) erfordern. Zudem wäre das Ergebnis ein „*Status quo*“, woraus sich keine gesicherten Prognosen für die Zukunft ableiten ließen.

Die Geschäftsstelle der Conterganstiftung gibt zu bedenken, dass die Ergebnisse einer solchen Studie nur begrenzte Erkenntnisse liefern werden und die Realität der Betroffenen nicht vollständig abbilden können.“

Mir selbst war eine unkonkrete Beschlussfassung, dass so eine Studie durchgeführt wird, zu heikel. Wenn man so eine Studie beschließt, bedarf es **enger Grenzen in klaren Regelungen**.

Hierzu werde ich in die kommende Stiftungsratssitzung einen Vorschlag einbringen, den ich vorher mit allen Verbänden diskutieren möchte. Ich werde versuchen, einen breiten Konsens herzustellen. Insoweit habe ich bereits alle wesentlichen conterganspezifischen Verbände angeschrieben und auch insoweit um Vorschläge gebeten, was der Antrag enthalten soll. Auch zu diesem Thema habe ich eine Videokonferenz vorgeschlagen.

Soviel zu meinem Bericht!

Allen einen schönen Sommer! Bleibt/bleiben Sie gesund – alles Gute -

Christian Stürmer

Betroffenenvertreter im Stiftungsrat der Conterganstiftung